



# Statuten

## Schweizer Tauziehverband

Gültig ab 08. März 2025

## Inhaltsverzeichnis

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| <b>Allgemeines</b>                                      | 3  |
| Art. 1 Name, Sitz, Grundlegendes                        | 3  |
| Art. 2 Zweck                                            | 3  |
| Art. 3 Zuständigkeit Ethik und Doping                   | 4  |
| <b>Bestimmungen über die Mitgliedschaft</b>             | 4  |
| Art. 4 Mitgliederarten (Grundsatz)                      | 4  |
| Art. 5 Juristische Mitglieder                           | 4  |
| Art. 6 Natürliche Mitglieder                            | 4  |
| <b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>            | 4  |
| Art. 7 Beitritt                                         | 4  |
| Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft                       | 5  |
| Art. 9 Austritt                                         | 5  |
| Art. 10 Ausschluss                                      | 5  |
| Art. 11 Wirkungen                                       | 5  |
| <b>Wirkungen der Mitgliedschaft</b>                     | 5  |
| Art. 12 Rechte der Mitglieder                           | 5  |
| Art. 13 Ausübung der Rechte und Antragsrecht            | 5  |
| Art. 14 Pflichten der Mitglieder                        | 5  |
| Art. 15 Statuteneintrag                                 | 6  |
| <b>Organisation des Verbandes</b>                       | 6  |
| Art. 16 Verbandsorgane                                  | 6  |
| Art. 17 Delegiertenversammlung                          | 6  |
| Art. 18 Ausserordentliche Delegiertenversammlung        | 7  |
| Art. 19 Zentralvorstand                                 | 7  |
| Art. 20 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken  | 8  |
| Art. 21 Unterschriftenordnung                           | 8  |
| Art. 22 Revisionsstelle                                 | 8  |
| Art. 23 Schlichtungskommission                          | 8  |
| Art. 24 Kommissionen / Spezialaufträge / Arbeitsgruppen | 9  |
| <b>Finanzen</b>                                         | 9  |
| Art. 25 Geschäftsjahr                                   | 9  |
| Art. 26 Einnahmen                                       | 9  |
| Art. 27 Haftung                                         | 9  |
| <b>Schlussbestimmungen</b>                              | 9  |
| Art. 28 Geschäftsordnung, Stimmrecht                    | 9  |
| Art. 29 Statutenänderungen                              | 10 |
| Art. 30 Auflösung des Verbandes                         | 10 |
| Art. 31 Übergangsbestimmungen                           | 10 |
| <b>Genehmigung und Inkrafttreten</b>                    | 10 |

## Abkürzungen:

|      |                                     |
|------|-------------------------------------|
| DV   | Delegiertenversammlung              |
| STV  | Schweizer Tauziehverband            |
| TWIF | Tug of War International Federation |

## Allgemeines

### Art. 1 Name, Sitz, Grundlegendes

Mit Namen "Schweizer Tauziehverband" (STV), besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Der STV ist Mitglied bei Swiss Olympic, in der Tug of War International Federation (TWIF) und repräsentiert darin alle seine Mitglieder.

Die Regeln und Vorschriften des TWIF und von Swiss Olympic sind für den STV und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse des STV, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen des TWIF und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften des TWIF und von Swiss Olympic vor.

Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht der STV der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den STV selbst, all seine Kommissionsmitglieder, Mitglieder (z.B. Vereine) wie auch für deren jeweiligen Organe und Mitglieder verbindlich.

Die dem STV angehörenden Organisationen (z.B. Vereine) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitgliedern und weiteren Beauftragten durch.

### Art. 2 Zweck

Der STV bezweckt die stete Förderung des Tauziehens, die Unterstützung von tauzieh-interessierten Mannschaften und von Einzelpersonen, die sich für den Tauziehsport einsetzen, die Entwicklung des Tauziehens als Breiten- und Leistungssport.

Der STV vertritt den Schweizerischen Tauziehsport im Inland und Ausland sowie bei Verbänden und Behörden.

Der STV fördert ein Imagefreundliches Auftreten der Verbandsmitglieder und deren Mitglieder an nationalen und internationalen Wettbewerben und Veranstaltungen und sorgt für Massnahmen bei Verstössen, die nicht unter das Ethik-Statut fallen. Details sind im Imagereglement des STV festgehalten. Der STV versucht mit geeigneten Massnahmen alle tauziehinteressierten Personen und die Funktionäre für gemeinsame Anlässe zu animieren.

Der STV setzt sich ein für die Motivation der aktiven Sportler.

Der STV fördert direkt oder in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern die Kameradschaft.

Der STV schützt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Tauziehen vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten.

Der STV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der STV und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der STV verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

### **Art. 3 Zuständigkeit Ethik und Doping**

#### **Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

#### **Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut**

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

#### **Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut**

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalt bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

## **Bestimmungen über die Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliederarten (Grundsatz)**

Mitglieder des STV können juristische und natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des STV anerkennen und zu fördern bereit sind. Der STV besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

### **Art. 5 Juristische Mitglieder**

Juristische Mitglieder sind Vereine, die sich statutarisch zum Tauziehen verpflichten oder solche die einen Zusammenschluss derartiger Vereine bilden.

### **Art. 6 Natürliche Mitglieder**

Die natürliche Mitgliedschaft erhalten natürliche Personen, die sich um den Verband oder den Tauziehsport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden Ehrenmitglieder genannt.

Plauschseilziehvereine ohne Vereinsstatuten, spezielle Sportvereine sowie Gönnervereine des Verbandes können jährlich durch den STV eine Bestätigung ihrer Mitgliedschaft, im Sinne einer Einzelmitgliedschaft erhalten.

## **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Beitritt**

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich unter Beilage der Statuten an die Verbands-Geschäftsstelle zu Händen des Zentralvorstandes zu richten. Der Zentralvorstand prüft die Aufnahme und stellt der Delegiertenversammlung (DV) einen entsprechenden Antrag. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Beitrittsgesuche können, ausnahmsweise ohne Angabe von Gründen, abgewiesen werden.

## Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:

- Austritt
- Auflösung des Klubs
- Ausschluss
- Tod

## Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf die Delegiertenversammlung hin, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen.

## Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Zentralvorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des STV schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu. Rekursinstanz bildet die ordentliche DV.

## Art. 11 Wirkungen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich die Mitgliedschaft beim STV und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben dem STV für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

## Wirkungen der Mitgliedschaft

### Art. 12 Rechte der Mitglieder

Allen juristischen und natürlichen Mitgliedern stehen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte zu. Insbesondere haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Verbandes unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen. Dies gilt ebenfalls für die Mitglieder aller im Verband zusammengeschlossenen Vereine.

### Art. 13 Ausübung der Rechte und Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der DV vorzubringen.

Die Mitglieder üben ihre Rechte entweder direkt selbst oder durch ihre Delegierten an der DV aus.

Anträge sind jeweils bis sieben Wochen vor der DV schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Zentralvorstand einzureichen.

### Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied für sich und alle seine Vereinsmitglieder die vorliegenden Statuten einzuhalten.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften des TWIF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des internationalen Verbandes TWIF und des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sowie der Organisationen, sofern sie nicht den Zielen des STV zuwiderlaufen, sind in jedem Falle zu befolgen.

## Art. 15 Statuteneintrag

Die Vereine verweisen in ihren Statuten auf die Verbindung mit dem STV hin und machen ihre Mitglieder regelmässig auf die Rechte und Pflichten aufmerksam.

## Organisation des Verbandes

### Art. 16 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 17 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes und findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt, vorzugsweise Mitte März. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt jeweils im Oktober des vorherigen Jahres.

Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Ort und Geschäfte mit dem Wortlaut der Anträge und der Wahlvorschläge werden mit einem Zirkular oder E-Mail mindestens drei Wochen vor der DV bekanntgegeben.

Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine, Vertretern aus den Kommissionen und dem Zentralvorstand.

Jeder Verein hat unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder Anspruch auf eine Stimme.

- Vereine mit 8-14 gelösten Lizenzen haben zusätzlich Anspruch auf 1 Stimmrecht.
- Vereine mit 15-24 gelösten Lizenzen haben zusätzlich Anspruch auf 3 Stimmrechte.
- Vereine mit 25-34 gelösten Lizenzen haben zusätzlich Anspruch auf 4 Stimmrechte.
- Vereine ab 35 gelösten Lizenzen haben zusätzlich Anspruch auf 6 Stimmrechte.

Ein oder eine Delegierte\*r kann ein bis maximum drei Stimmrechte von ausschliesslich einem Verein vertreten.

Als Bezugsjahr für die Bestimmung der Anzahl Lizenzen wird immer das Vorjahr verwendet.

Unter gelöste Lizenzen fallen:

- die persönliche Clublizenz
- die Coachlizenz
- die Schiedsrichterlizenz

Die DV hat alle Befugnisse, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind dies (Liste nicht abschliessend):

- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Zentralvorstandes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung der Mitgliederbeiträge und Budgetanpassungen
- die Mutationen (Neuaufnahmen / Austritte / Rekurse)
- die Wahlen
  - a) des Zentralpräsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder des Zentralvorstandes
  - c) der Mitglieder der Revisionsstelle
  - d) der Mitglieder der Schlichtungskommission

- die Statutenrevision
- die Ehrungen / die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Beschlussfassung über Traktanden der DV ist in Art. 28 Geschäftsordnung, Stimmrecht beschrieben.

### Art. 18 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche DVs können in dringenden Fällen vom Zentralvorstand oder auf Antrag von mindestens 5 juristischen Mitgliedern einberufen werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV muss mindestens 10 Tage vor der Durchführung der ausserordentlichen DV bekanntgegeben werden. Die Beschlussfassung über Traktanden der DV ist in Art. 28 Geschäftsordnung, Stimmrecht beschrieben.

### Art. 19 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern und bildet das geschäftsführende Organ des Verbandes.

Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, der Geschäftsstelle und weiteren Mitgliedern zusammen. Ämterkumulation ist zulässig. Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstandes müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren, bleibt aber der DV gegenüber direkt verantwortlich. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der DV übertragen sind. Er ist zuständig für die ordentliche Geschäftsführung des Verbandes, insbesondere für die lang-, mittel- und kurzfristige Verbandspolitik (Mehrjahresplanung).

Ihm stehen nachfolgende Befugnisse zu:

- die Einberufung der DV, die Vorbereitung der Anträge und die Ausführung der von der DV gefassten Beschlüsse
- die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Repräsentation und die Wahrnehmung des Antragsrechts in der TWIF
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen, Führungsrichtlinien sowie der Pflichtenhefte für Kommissionen und Funktionäre
- die Wahl und Abberufung von Kommissionen, Funktionären und Delegierten
- die Aufsicht über alle Kommissionen, Funktionäre und Delegierten
- die Genehmigung von Anstellungsverträgen
- die Behandlung von Aufnahmegesuchen, die Erledigung von Ausschlüssen und die Entgegennahme von Austritten
- das Erstellen eines Turnierplanes und die Aufsicht über den nationalen Turnierbetrieb
- die Ausschreibung, Bewerbung und Vermittlung von nationalen und internationalen Tauziehturnieren
- das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ehrung weiterer Verdienste
- die Erstellung eines ausführlichen Jahresberichtes mit Einbezug der Tätigkeiten aller Kommissionen und Funktionären
- die Einhaltung des Budgets, die Erstellung des Jahresabschlusses und den Nachweis von ausserordentlichen Ausgaben

Die Mitglieder des ZV werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten, respektive darf 15 Jahre nicht überschreiten, falls eine Amtszeit als Präsident erfolgt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

## **Art. 20 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes informieren die Ethikbeauftragte umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die Ethikbeauftragte führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird das Präsidium informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses das Vizepräsidium.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Zentralvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 21 Unterschriftenordnung**

Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Unterschrift. Andere oder weitergehende Unterschriftsberechtigungen kann der Zentralvorstand erlassen.

## **Art. 22 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Sie wird alle drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und stellt der ordentlichen DV in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

## **Art. 23 Schlichtungskommission**

Zur Beurteilung von internen Verbands Streitigkeiten sowie von sportlichen Vergehen wird eine Schlichtungskommission bestellt.

Für die Organisation, die Zuständigkeiten und die Beschlussfassung besteht ein eigenes Reglement.

## **Art. 24 Kommissionen / Spezialaufträge / Arbeitsgruppen**

Zur Beratung der einzelnen Organe bestehen Kommissionen. Der STV führt nachfolgende Kommissionen:

- die Technische Kommission
- die Leistungssportkommission
- die Schiedsrichterkommission
- die Nachwuchsförderkommission
- die Athlet\*innenkommission

Zusammensetzung, Auftrag und Organisation werden jeweils in einem kurzen Aufgabenbeschrieb geordnet. Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an die DV. Die erwähnten Kommissionen haben an der DV ein Antragsrecht. Die Eingabefrist der Anträge ist gemäss Art. 13. Die Wahl der beiden Athletenvertreter\*innen der Athlet\*innenkommission wird direkt an die Athlet\*innen delegiert.

Die erwähnten Kommissionen werden im ZV durch den Vorsitzenden der Kommission oder einen entsprechenden Ersatz aus der entsprechenden Kommission vertreten. Ist eine Kommission nicht im ZV vertreten können Kommissionsvorsitzende aber auch Vertreter von Spezialgebieten zu ZV - Sitzungen eingeladen werden. Sie haben das Recht eine Teilnahme zu beantragen.

Für Spezialgebiete kann der Zentralvorstand sinngemäss Einzelpersonen einsetzen.

## **Finanzen**

### **Art. 25 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

### **Art. 26 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den ordentlichen Jahresbeiträgen, Erträgen aus dem Meisterschaftsbetrieb, Überschüssen aus der Verbandstätigkeit, Zinsen und Zuwendungen jeglicher Art.

Je nach Bedürfnis können durch Beschluss der DV Sonderbeiträge erhoben werden.

### **Art. 27 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 28 Geschäftsordnung, Stimmrecht**

Die Organe und Kommissionen des Verbandes fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

### Art. 29 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmrechten. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern in geeigneter Form rechtzeitig anzuzeigen. Dieser wird nur als Ganzes genehmigt.

### Art. 30 Auflösung des Verbandes

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der DV durch ein Schreiben mit Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der DV anwesenden Stimmrechten. Sobald sich jedoch noch zehn juristische Mitglieder für den Weiterbestand aussprechen, wird die Auflösung nicht rechtskräftig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die DV über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

### Art. 31 Übergangsbestimmungen

Innerhalb von zwei Jahren ab Genehmigung dieser neuen Statuten haben die Organe und die Mitglieder die einschlägigen Bestimmungen in ihre Statuten und Reglemente umzusetzen. Ausnahmen und Fristverlängerungen können auf Gesuch hin vom Zentralvorstand geprüft und bewilligt werden.

## Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten datieren vom 14. März 2009. Sie wurden am 12. März 2011, 12. März 2022, 4. März 2023 sowie 8. März 2025 durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung ergänzt und treten per sofort in Kraft.

SCHWEIZER TAUZIEHVERBAND

Für den Zentralvorstand

Der Präsident:



sig. Pirmin Steinmann

Die Geschäftsstelle:



sig. Sarah Villiger